

Allgemeine Abnahmebedingungen (AAB)

der Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & CO KG

Präambel

Diese AAB gelten für die Lieferung elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen durch den Stromproduzenten (nachfolgend „Stromproduzent“) an die Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & CO KG (nachfolgend „EWE“), sofern (i) der mit den Anlagen erzeugte Strom nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird und (ii) eine Engpassleistung von 50 kW(p) lt. Ökostromanlagenbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht überschritten wird.

Festgehalten wird, dass der Begriff „Stromproduzent“ geschlechtsneutral zu verstehen ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages (nachfolgend „Abnahmevertrag“) ist die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Stromproduzenten durch EWE. Der Stromproduzent verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten mit der Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage an EWE sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von EWE gegen Bezahlung des für die Abnahme der elektrischen Energie vereinbarten Preises.

2. Die Einspeisung der produzierten Energie erfolgt in das öffentliche Stromnetz. Dafür ist der Abschluss eines gesonderten Netzdienstleistungsvertrages für die Stromeinspeisung mit dem zuständigen Verteilernetzbetreiber erforderlich. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist somit Voraussetzung für die Abnahme der vom Stromproduzenten erzeugten elektrischen Energie durch EWE. Weiters muss ein aufrechter Stromlieferungsvertrag mit EWE bestehen.

§ 2 Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht von Verbrauchern

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Stromproduzenten schriftlich erteilte Angebot zur Einspeisung elektrischer Energie von EWE binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit Einverständnis des Stromproduzenten auch noch danach angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich oder auch – soweit es sich beim Stromproduzenten nicht um einen Verbraucher handelt – konkludent durch Beginn der Einspeisung erfolgen. Hat EWE dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Abnahme elektrischer Energie gestellt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Stromproduzent das Angebot schriftlich annimmt und diese Annahmeerklärung EWE binnen 14 Tagen zugeht oder der Stromproduzent, mit dem Willen, einen Abnahmevertrag mit EWE abzuschließen, elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeist.

Ein Verbraucher iSd KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen der EWE geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, wobei der Tag des Vertragsschlusses nicht gezählt wird. Ist die Ausfolgung einer

Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist EWE der gesetzlichen Informationspflicht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt EWE die Informationspflicht bzw. die Ausfolgung der Vertragsurkunde innerhalb von zwölf Monaten ab dem Beginn der Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Stromproduzent diese Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Stromproduzent hat EWE eindeutig seinen Willen, vom Vertrag zurückzutreten, mitzuteilen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

1. Der Beginn der Stromabnahme zur Erfüllung dieses Abnahmevertrages durch EWE steht unter folgenden Bedingungen:

- a. der Stromproduzent verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag zur Stromeinspeisung mit dem zum Anschluss der Anlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;
- b. für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abnahmevertrages bereits mit einem anderen Stromabnehmer einen Abnahmevertrag hat, die ordnungsgemäße Kündigung und Beendigung dieses anderen Vertrages.

Der Stromproduzent ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

2. Die Stromabnahme erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 3.1. genannten Voraussetzungen folgenden Tag.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

§ 4 Änderung der AAB

EWE ist berechtigt, die AAB nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern. Änderungen der AAB werden dem Stromproduzenten schriftlich als Änderungskündigung mitgeteilt sowie auf <https://www.eisenhuber.com/download-center/> veröffentlicht. Widerspricht der Stromproduzent den Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG: vier Wochen) ab Erhalt der Verständigung schriftlich, so endet der Abnahmevertrag nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden mit dem Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Bedingungen. Widerspricht der Stromproduzent innerhalb dieser Frist nicht, so werden die neuen AAB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam. In der Mitteilung der Änderung der AAB wird der Stromproduzent über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 5 Abnahmepreis und Herkunftsnachweis

EWE bezahlt für den abgenommenen Strom den Preis gemäß Preisblatt zuzüglich Umsatzsteuer, sofern der Stromproduzent umsatzsteuerpflichtig ist. Gemäß VO BGBl II 2013/369 idF BGBl II 2014 geht in diesem Fall die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

Voraussetzung für die Bezahlung dieses Abnahmepreises ist die Zurverfügungstellung eines gültigen Herkunftsnachweises durch den Stromproduzenten. Die Herkunftsnachweise müssen für EWE eindeutig und ohne weiteres Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Abnahmepreis gemäß Preisblatt wird auf Grundlage der Zuteilung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control bezahlt. Wenn die Anlagen von EWE aufgrund fehlender Daten oder Unterlagen nicht in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control angemeldet werden können, behält sich EWE vor, statt des Abnahmepreises gemäß Preisblatt das allenfalls niedrigere marktübliche Preisniveau für elektrische Energie (EEX phelix base load) zu vergüten.

Der Stromproduzent hat alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages allenfalls entstehenden Kosten, Abgaben und Steuern zu tragen und werden diese von EWE an den Stromproduzenten weiterverrechnet.

Änderungen des Abnahmepreises werden dem Stromproduzenten schriftlich als Änderungskündigung mitgeteilt. Widerspricht der Stromproduzent der Preisanpassung innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG: vier Wochen) ab Erhalt der Verständigung schriftlich, so endet der Abnahmevertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Stromproduzent innerhalb dieser Frist nicht, so werden die geänderten Preise zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. In der Mitteilung der Preisanpassung wird der Stromproduzent über die Bedeutung seines Verhaltens und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 6 Netzdienstleistungen, Bilanzgruppenzuordnung

Der Stromproduzent ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH alleine verantwortlich. Er schuldet dem Netzbetreiber auch das anfallende Netzzutritts- und Netznutzungsentgelt.

Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage der Bilanzgruppe von EWE zugeordnet.

§ 7 Messung

1. Der Stromproduzent hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

2. Werden die Messergebnisse EWE nicht vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, verpflichtet sich der Stromproduzent auf Anfrage durch EWE eine Ablesung des Zählers durchzuführen und diesen Zählerstand per Post oder per E-Mail an EWE zu übermitteln. Andernfalls ist EWE berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromproduzenten zu

schätzen.

§ 8 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt jährlich oder monatlich anhand des vom Netzbetreiber oder gemäß § 7 vom Stromproduzenten gemeldeten oder durch Schätzung festgestellten Lieferumfangs. Bei unterjährigen Preisänderungen ist EWE berechtigt, die zum Stichtag der Preisänderung gelieferte Menge im Schätzungswege festzustellen, sofern nicht der Stromproduzent binnen 5 Tagen vor oder nach dem Stichtag den aktuellen Zählerstand durch mit Foto dokumentierte Selbstablesung bekannt gibt oder der Zählerstand zum Stichtag durch Fernablesung vom Netzbetreiber abgelesen und bekannt gegeben wird.

2. EWE ist berechtigt aber nicht verpflichtet monatlich oder in größeren Zeitabständen Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Zahlung wird durch EWE anhand der tatsächlichen oder geschätzten Vorjahreseinspeisung bzw. nach der durchschnittlichen Einspeisung vergleichbarer Stromproduzenten festgesetzt, sofern der Stromproduzent nicht nachweist, dass für das folgende Abrechnungsjahr mit einer höheren Einspeisung zu rechnen ist. Im Falle einer Preisänderung ist EWE berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

3. Sofern die Jahresabrechnung gegenüber geleisteten Abschlagszahlungen eine Differenz zugunsten der EWE ergibt, wird diese mit der folgenden Abschlagszahlung gegengerechnet. Sofern die Jahresabrechnung eine Differenz zugunsten des Stromproduzenten ergibt, wird diese gemeinsam mit der folgenden Abschlagszahlung überwiesen.

4. EWE ist berechtigt, die Abschlagszahlungen und die Jahresabrechnungen aus dem Abnahmevertrag mit fälligen Forderungen aus einem Vertrag zwischen Stromproduzenten und EWE über den Bezug von elektrischer Energie schuldbefreiend aufzurechnen.

5. Das Recht des Stromproduzenten zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das gesetzlich Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG.

6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erstellt. Ergibt sich daraus gegenüber bereits geleisteten Abschlagszahlungen der EWE eine Differenz zugunsten der EWE, so ist diese Differenz binnen 14 Tagen ab Datum der Schlussrechnung vom Stromproduzenten an EWE zu bezahlen. Eine sich daraus ergebende Forderung des Stromproduzenten wird von EWE binnen 14 Tagen ab Datum der Schlussrechnung beglichen.

7. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der Rechnung durch den Stromproduzenten per Brief oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

8. Der Stromproduzent ist verpflichtet, EWE unverzüglich über Änderungen seiner Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung, seiner umsatzsteuerlichen Verhältnisse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

9. Die Zustellung von Mitteilungen von EWE an den Stromproduzenten erfolgt rechtswirksam an die EWE zuletzt bekannt gegebenen Zustelladressen (Postadresse, E-Mail).

Tel.: 02641 / 2220
Fax: 02641 / 2220-10
E-Mail: office@eisenhuber.com
Web: www.eisenhuber.com

Bankverbindung:
IBAN
BIC

Raiffeisenbank
NÖ Süd Alpin
AT55 3219 5000 0190 3004
RLNWATWWASP

UID: ATU 19482600
Fibu: FN12178i
Landesgericht
Wiener Neustadt

§ 9 Datenverarbeitung

Die persönlichen Daten des Stromproduzenten unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

1. Der Stromproduzent erteilt EWE das jederzeit widerrufliche Recht, seine persönlichen Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke, die in ausschließlicm Zusammenhang mit Produkten von EWE stehen, zu verwenden. Der Stromproduzent hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. EWE verpflichtet sich im Fall des schriftlichen Widerrufs die weitere Verwendung der Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

§ 10 Unterbrechung der Abnahme, Außerordentliche Kündigung

1. EWE ist berechtigt, die Abnahme der elektrischen Energie zu unterbrechen,

- (i) soweit der Abnahme Hindernisse entgegenstehen, die nicht im Einflussbereich der EWE stehen;
- (ii) bei vertragswidrigem Verhalten des Stromproduzenten nach schriftlicher Androhung der Unterbrechung mit Aufforderung zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes binnen einer Woche;
- (iii) bei sonstiger Gefahr im Verzug.

2. EWE ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit 2-wöchiger Frist außerordentlich zu kündigen

- (i) bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere Manipulation der Messdaten, falscher Angabe der Anlagengröße, oder Anlagenerweiterungen durch den Stromproduzenten;
- (ii) sofern der Ökostromanlagenbescheid (bzw. der Netzzugangsvertrag bei Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak) nicht binnen 6 Monaten ab Beginn der Vertragslaufzeit vorliegt;
- (iii) sofern Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder sich der Ökostromanlagenbescheid ändert;

- (iv) wenn der Stromproduzent nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage ist.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

§ 11 Allgemeines

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche innerhalb eines Jahres.

2. Der Stromproduzent haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zum Umsatzsteuerstatus. Jegliche Änderungen an der Vertragsanlage sowie des Umsatzsteuerstatus sind EWE umgehend mitzuteilen.

3. Als Gerichtsstand wird das Landesgericht Wiener Neustadt vereinbart.

4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AAB bedürfen der Schriftform, unbeschadet §10 Abs. 3 KSchG. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Abnahmevertrages einschließlich dieser AAB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Abnahmevertrages oder der AAB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

6. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG, Au 106, 2880 Kirchberg am Wechsel, Tel.:02641 / 22 20

E-Mail: office@eisenhuber.com,
www.eisenhuber.com

Weitere Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen bei der Energie-Control GmbH.

7. Die jeweils aktuellen AAB und die aktuellen Produktblätter sind unter <https://www.eisenhuber.com/download-center/> veröffentlicht.